

Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V.



Rollhockey

Sportordnung 2018

Vorbemerkungen

Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit dieser Sportordnung hat das Redaktionsteam nur die männliche Version der jeweiligen Akteure berücksichtigt. Die Sportordnung findet jedoch im Damen-Rollhockey und im Nachwuchs gleichermaßen Anwendung. Deshalb bleiben Frauen weiterhin aufgerufen, sich in allen Bereichen des Rollhockeysports zu engagieren.

Teil A – Allgemeine Grundsätze	3
§ 1.....	3
§ 2.....	3
§ 3.....	3
§ 4 – Sportkommission Rollhockey	3
§ 5 – Vorstand der Sportkommission Rollhockey	3
§ 6 – Spielerlaubnis / Teilnahmeerlaubnis	4
§ 7 – Alterseinteilung	5
§ 8 – Verbandsspielverkehr	5
§ 9 – Internationaler Spielverkehr	5
§ 10 – Strafbestimmungen.....	6
Teil B – Rollhockey-Bundesligen	6
§ 11 – Zugehörigkeit / Bundesliga-Tagungen	6
§ 12 – Spielleiter	7
§ 13 – Meldung der Mannschaften	7
§ 14 – Spielmodus und Spieltermine	7
§ 15 – Deutscher Rollhockey-Meister	8
§ 16 – Auf- und Abstieg	8
Teil C – DRIV-Pokal	9
§ 17 – Teilnahmeberechtigung / Pokal-Tagungen	9
§ 18 – Spielleiter	9
§ 19 – Meldung der Mannschaften / Vereinswechsel.....	10
§ 20 – Spielmodus und Spieltermine	10
§ 21 – Deutscher Rollhockey-Pokalsieger.....	11
Teil D – weitere Wettbewerbe des DRIV	11
§ 22 – Supercup	11
§ 23 – Deutsche Nachwuchs-Meisterschaften	11
§ 24 – DRIV-Länderpokal	11
Teil E – Rechtsfälle	12
§ 25 – Allgemeines.....	12
§ 26 – Strafen gegen Mannschaftsangehörige.....	12
§ 27 – automatische Strafen.....	12
§ 28 – auszusprechende Strafen	12
§ 29 – Spielabbruch und Nichtantreten	12
§ 30 – Strafen gegen Mannschaften und Vereine	13
§ 31 – Proteste	14
§ 32 – Disziplinar-Kommission Rollhockey.....	14
§ 33 – Haftung und Kosten.....	15

Teil A – Allgemeine Grundsätze

§ 1

Zweck der Sportordnung ist ausschließlich, den überregionalen Spielverkehr im Rollhockey zu regeln sowie Grundsätze festzuhalten, die für alle dem DRIV über die Landesfachverbände angeschlossenen Vereine verbindlich sind.

§ 2

Die Sport- und Rechtsordnung der Landesfachverbände werden von dieser Sportordnung nur insoweit berührt, als das überregionale Interesse des DRIV und damit das nationale und internationale Ansehen des Spitzenverbandes Vorrang hat.

§ 3

(1) Alle Rollhockey-Spiele werden nach den vom DRIV anerkannten Spielregeln der FIRS/CIRH durchgeführt. Sie sind national und international nur möglich gegen Mannschaften, deren Spitzenverband der FIRS und des betreffenden kontinentalen Verbandes angeschlossenen ist. Abweichungen hiervon kann nur der Vorstand der Sportkommission Rollhockey zulassen.

(2a) Jegliche Form von Doping ist untersagt. Verstöße ziehen Sperren, Ausschlüsse und Geldstrafen für Spieler, Trainer und Offizielle nach sich. Dopingkontrollen können jederzeit beim Training und bei Wettkämpfen angeordnet werden. Näheres regelt die Antidopingordnung des DRIV.

(2b) Die Teilnahme am Spielbetrieb des DRIV sowie die Nominierung in die Nationalmannschaften des DRIV setzt ausdrücklich das Abgeben der folgenden, unterschriebenen Dokumente voraus: die Athleten- und die Schiedsvereinbarung des DRIV, für alle weiteren Mannschaftsangehörigen die Ehren- und Verpflichtungserklärung, des Ehrenkodexes und der Schiedsvereinbarung des DRIV.

§ 4 – Sportkommission Rollhockey

(1) Zusammensetzung und Stimmberechtigung in der Sportkommission Rollhockey richtet sich nach den Vorschriften der Satzung des DRIV.

(2) Die Sportkommission Rollhockey des DRIV wählt die unter §5 (1) Zählung 1-4 sowie 7 und 8 genannten Mitglieder des Vorstandes. Die unter Zählung 5, 6 und 9 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Sportkommission Rollhockey. Das Wahlrecht aus §14 (4) der DRIV-Satzung zu Zählung 9 wird nach §6 (2) der SR-Ordnung an die Versammlung der wahlberechtigten aktiven Bundesschiedsrichter abgetreten. Der 1. Vorsitzende der Sportkommission Rollhockey ist gleichzeitig der 1. Vorsitzende des Vorstandes der Sportkommission Rollhockey.

§ 5 – Vorstand der Sportkommission Rollhockey

(1) Der Vorstand der Sportkommission Rollhockey besteht aus:

- ihrem Vorsitzenden nach §14 (3) a) DRIV-Satzung:
1. Vorsitzender der Sportkommission Rollhockey

- einem Stellvertreter nach §14 (3) c) DRIV-Satzung:
2. stellvertretender Vorsitzender der Sportkommission
(zugleich Vorstand Spielbetrieb)
- den Ressortleitern nach §14 (3) d) DRIV-Satzung:
3. Vorstand Leistungssport Herren und
Vorstand Leistungssport Damen
(mit gemeinsamen Stimmrecht)
 4. Vorstand Marketing
5. Jugendfachwart nach §14 (3) e) DRIV-Satzung
 6. Aktivensprecher nach §14 (3) f) DRIV-Satzung
- sowie den weiteren Beauftragten nach §14 (3) g) DRIV-Satzung
7. Vorstand Aus- und Weiterbildung
 8. Vorstand Spielbetrieb
 9. Vorstand Schiedsrichterwesen

Der Vorstand der Sportkommission Rollhockey kann weitere Beauftragte nach §14 (3) g) DRIV-Satzung zur Erfüllung besonderer Aufgaben innerhalb des Vorstandes der Sportkommission einsetzen.

(2) Der Vorstand ist u. a. verantwortlich für nationale und internationale Aufgaben, die Aufstellung der Leistungskader und Nationalmannschaften sowie für die Organisation und Durchführung von Meisterschaften und Lehrgängen. Gleichzeitig ist er Beschwerdeinstanz bei Rechtsfällen.

(3) Der Vorstand Schiedsrichterwesen ist für das Schiedsrichterwesen im Bereich des DRIV zuständig. Ihm obliegt die Einteilung der Haupt- und Assistenz-Schiedsrichter zu allen offiziellen Begegnungen im Zuständigkeitsbereich des DRIV. Die Sportkommission Rollhockey erlässt für weitergehende Regelungen eine Rollhockey-Schiedsrichterordnung.

Die Vorstände / Obleute der Schiedsrichter-Kommissionen der Landesverbände dürfen an der Bundesschiedsrichter-Tagung mit Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 – Spielerlaubnis / Teilnahmeerlaubnis

(1) Spiel- bzw. Teilnahmeberechtigt am Verbandsspielverkehr des DRIV und seiner Landesverbände ist, wer zu Saisonbeginn oder bei nachträglichem Wechsel in einen Wettbewerb einen vom DRIV erstellten, gültigen Aktivenpass besitzt- und für den betreffenden oder einen übergeordneten Wettbewerb eine Lizenz erworben hat. Die Sportkommission Rollhockey regelt die Ausstellung der Aktivenpässe und Lizenzen. Die Ausstellung eines Aktivenpasses ist gebührenpflichtig.

(2) Ausländische Spieler dürfen in Senioren-Mannschaften nur unter Beachtung der FIRS-/CIRH-, CERS-/CERH- und DRIV-Bestimmungen gemeldet werden. In den Ausschreibungen der Bundesligen sowie dem DRIV-Pokal kann eine Beschränkung der Anzahl ausländischer Spieler mit entsprechender Begründung vorgenommen werden.

(3a) Jeder Spieler kann während einer Wechselfrist vom 15. Juli bis zum 15. August und vom 20. Dezember bis 05. Januar ohne Sperre den Verein wechseln. Der Vereinswechsel gilt als vollzogen, wenn der aufnehmende Verein die Paßstelle des DRIV und zeitgleich den abgebenden Verein über den Wechsel informiert. Die Spielberechtigung für den aufnehmenden Verein beginnt nach Ablauf der Wechselfrist. Bei einem Vereinswechsel fallen Transfergebühren an.

(3b) Bei Vereinswechsel eines Spielers von oder nach dem Ausland ist die Genehmigung des abgebenden Vereins, des jeweiligen Nationalverbandes und des Vorsitzenden der Sportkommission Rollhockey einzuholen. Zu beachten sind die CIRH-Regeln, Teil 2, Kapitel III, Artikel 22, 23 und 24.

(3c) Gemäß Sportordnung ist für einen ausländischen Spieler einen DRIV-Aktivenpass zu beantragen.

§ 7 – Alterseinteilung

(1) Die Alterseinteilung in den Nachwuchsklassen lautet:

- U9: bis einschließlich 8 Jahre
- U11: bis einschließlich 10 Jahre
- U13: bis einschließlich 12 Jahre
- U15: bis einschließlich 14 Jahre
- U17: bis einschließlich 16 Jahre
- U19: bis einschließlich 18 Jahre

Spielberechtigt sind die jeweils letzten fünf (5) Jahrgänge, die im letzten Kalenderjahr der Saison die Altersbegrenzung nicht überschreiten.

(2) Für Seniorenmannschaften ergeben sich die spielberechtigten Jahrgänge aus den FIRS/DRIV-Spielregeln für Rollhockey.

(3) Die Landesverbände können für Ihren Verbandsspielverkehr andere Alterseinteilungen vornehmen. Die Qualifikationsmöglichkeit zu den Deutschen Meisterschaften muss dabei jedoch gegeben sein.

§ 8 – Verbandsspielverkehr

(1) Die Landesfachverbände bilden die folgenden vier (4) Regionen für die Regionalligen und die Qualifikationswettbewerbe zu Deutschen Nachwuchs-Meisterschaften:

- Region Nord: RIV Berlin, RIV Brandenburg, RIV Mecklenburg-Vorpommern, RIV Niedersachsen
- Region West: RIV Nordrhein-Westfalen
- Region Ost: RIV Sachsen-Anhalt, RIV Sachsen, Thüringer ERV
- Region Süd: Bayerischer RIV, Hessischer RIV, Baden-Württembergische RIVs

(2) Die Landesverbände sind berechtigt, einzelne Ligen zusammenzulegen, um einen ausgewogenen Spielbetrieb zu gewährleisten.

(3) Der Verbandsspielverkehr ist durch die Landesfachverbände so einzuteilen, dass die Termine für den Spielverkehr auf Bundesebene sichergestellt bleiben.

§ 9 – Internationaler Spielverkehr

(1) Die Teilnahmeberechtigung der deutschen Vereine an den internationalen Vereinswettbewerben des CIRH und des CERH regelt der Vorstand der Sportkommission Rollhockey in der Veranstaltungsordnung für Rollhockey-Wettbewerbe.

(2) Alle am internationalen Spielverkehr teilnehmenden Vereine haben dies unter Verwendung der vorhandenen Antragsvordrucke und unter Beachtung der Anmeldefristen und Gebühreuzahlung an den DRIV dem Vorsitzenden der Sportkommission Rollhockey mitzuteilen. Schiedsrichter für internationale Freundschaftsspiele sind beim Vorstand Schiedsrichterwesen anzufordern.

(3) Kopien der Spielberichte von internationalen Begegnungen im In- und Ausland sind unverzüglich an den Vorstand Spielbetrieb zu senden.

§ 10 – Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Sportordnung werden vom Vorstand geahndet. Alle Entscheidungen, die nicht in der Sportordnung, den Spielregeln und den FIRS-/CIRH-, CERS-/CERH-Regeln festgelegt sind, trifft der Vorstand der Sportkommission Rollhockey.

Berufungsinstanz für seine Entscheidungen ist laut DRIV-Rechtsordnung das DRIV-Verbandsgericht.

Teil B – Rollhockey-Bundesligen

§ 11 – Zugehörigkeit / Bundesliga-Tagungen

(1) Die 1. Rollhockey-Bundesliga Herren besteht aus höchstens 12 Mannschaften. Die 2. Rollhockey-Bundesliga Herren besteht aus höchstens 10 Mannschaften. Die 1. Rollhockey-Bundesliga Damen und die 2. Rollhockey-Bundesliga Damen bilden den bundesweiten Spielbetrieb für alle Damenmannschaften.

Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Bundesligen ergibt sich aus den Abschlusstabellen der Vorsaison sowie der Auf- und Abstiegsregelung nach §16. Die Teilnahme ausländischer Mannschaften, ist nur möglich, wenn der betreffende Verein einem, dem DRIV angeschlossenen Landesverband angehört.

Spielgemeinschaften sind in allen Bundesligen zugelassen, sofern die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine die Verantwortung/Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs schriftlich geregelt haben. Liegt dem betreffenden Spielleiter dazu keine oder in Teilen nicht ausreichende Regelung vor, so ist jeder beteiligte Verein vollumfänglich selbst verantwortlich/zuständig.

Der 1. Rollhockey-Bundesliga Herren dürfen keine zweiten Mannschaften angehören, auch nicht als Teil einer Spielgemeinschaft.

(2a) Die am jeweiligen Wettbewerb beteiligten Vereine regeln auf den Bundesliga-Tagungen den Spielverkehr ihrer Bundesliga. Sie legen über diese Sportordnung hinausgehende, jedoch nicht widersprechende Regelungen in der Ausschreibung ihres Wettbewerbs fest.

(2b) Sie wählen im Rahmen der Bundesliga-Tagung alle 2 Jahre ihre jeweiligen Spielleiter, einen Stellvertreter sowie nach §31 (1) die Mitglieder ihres Bundesliga-Ausschusses.

(2c) Alle Beschlüsse der Bundesliga-Tagungen, die sich auch auf andere Wettbewerbe auswirken, bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Sportkommission Rollhockey. Alle Beschlüsse der Bundesliga-Tagungen, die sich nur auf den jeweiligen Wettbewerb beziehen, bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung des Vorstandes der Sportkommission Rollhockey.

§ 12 – Spielleiter

(1) Dem jeweiligen Spielleiter obliegt die Erledigung aller mit der Organisation und Planung der Bundesliga zusammenhängenden Fragen.

(2) Er kann die Spielberechtigung eines Spielers oder die Teilnahmeberechtigung eines weiteren Mannschaftsangehörigen versagen, wenn dessen Qualifikation für die anstehende Spielrunde nicht gewährleistet ist. Die Qualifikation eines Mannschaftsangehörigen ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn der betreffende Mannschaftsangehörige die in §3 (2b) genannten Dokumente nicht vorlegen kann.

(3) Ihm obliegt auch die erstinstanzliche Rechtsprechung im Rahmen dieser Sportordnung auf schriftlichem Wege, ohne Anhörung der Parteien, ausschließlich aufgrund des Spielberichts und des vertraulichen Schiedsrichter-Sonderberichts. Bestrafungen für Vergehen im Rahmen des Bundesliga-Spielbetriebes sind durch den jeweiligen Spielleiter innerhalb von zwei (2) Wochen auszusprechen.

(4) Berufungsinstanz für alle Entscheidungen des Spielleiters ist der Bundesliga-Ausschuss.

§ 13 – Meldung der Mannschaften

(1) Alle Meldevorgänge (Spieler und weitere Mannschaftsangehörige) sind mit den erforderlichen Unterlagen an den jeweiligen Spielleiter zu richten; die zuständigen Landesfachwarte sind zu unterrichten. Der Einsatz der Spieler und weiteren Mannschaftsangehörigen ist erst nach Prüfung der Spielberechtigung durch den Spielleiter möglich.

(2) Eine Spieler-Nachmeldung ist unter Einhaltung folgender Formalitäten möglich:

- a) für Spieler, für die bisher noch kein Aktivenpass ausgestellt war, also für Neuanfänger: keine Warte- bzw. Sperrfristen,
- b) für Spieler die bereits einen gültigen Aktivenpass für den betreffenden Verein besitzen: keine Warte- bzw. Sperrfristen,
- c) für Härtefälle kann der Vorstand der Sporkommission Rollhockey die Nachmeldung von Spielern auch ohne Warte- bzw. Sperrfristen genehmigen.

(4a) Einem Bundesliga-Kader können maximal 20 Spieler angehören, die die Spielberechtigung für den jeweiligen Verein haben müssen.

(4b) Für die 1. Rollhockey-Bundesliga Herren sind ausschließlich männliche Spieler spielberechtigt. Für die Rollhockey-Bundesligen Damen sind ausschließlich weibliche Spieler spielberechtigt.

Die Teilnahme weiblicher Spieler in der 2. Rollhockey-Bundesliga Herren wird in der Veranstaltungsordnung für Rollhockey-Wettbewerbe geregelt.

§ 14 – Spielmodus und Spieltermine

(1) Den Spielmodus der Bundesligen regeln die jeweiligen Bundesliga-Tagungen unter Beachtung von §11 (2c).

(2) Die Spieltermine der Bundesligen werden durch den jeweiligen Spielleiter der Bundesliga-Tagung vorgelegt und den beteiligten Vereinen bekanntgegeben. Spielverlegungen, die nicht aus höherer Gewalt erforderlich werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollten trotz allem Verlegungen unumgänglich sein, gelten folgende Vorschriften:

Der antragstellende Verein hat beim jeweiligen Spielleiter mindestens 20 Tage vor dem gewünschten Verlegungstermin nachstehende Unterlagen einzureichen:

1. die Einverständniserklärung des gegnerischen Vereins und
2. die schriftliche Begründung des Verlegungsbegehrens und
3. den Einzahlungsnachweis für die Verlegungsgebühr

Bei Nichteinhaltung der Frist oder Fehlen einer der genannten Unterlagen ist eine Verlegung ausgeschlossen.

§ 15 – Deutscher Rollhockey-Meister

Deutscher Rollhockey-Meister Herren ist die bestplatzierte deutsche Mannschaft der 1. Rollhockey-Bundesliga Herren nach Abschluss aller Spiele einer Saison. Meister der 2. Rollhockey-Bundesliga Herren ist die bestplatzierte Mannschaft der 2. Rollhockey-Bundesliga Herren nach Abschluss aller Spiele einer Saison. Deutscher Rollhockey-Meister Damen ist die bestplatzierte deutsche Mannschaft der 1. Rollhockey-Bundesliga Damen nach Abschluss aller Spiele einer Saison. Belegt eine ausländische Mannschaft nach Abschluss aller Spiele den ersten Platz, so darf sich diese Meister der betreffenden Bundesliga nennen. Meister der 2. Rollhockey-Bundesliga Damen ist die bestplatzierte Mannschaft der 2. Rollhockey-Bundesliga Damen nach Abschluss aller Spiele einer Saison.

Die Siegerehrung wird nach Abschluss der letzten Begegnung durch den Präsidenten des DRIV oder einen von ihm benannten Vertreter, dem Vorsitzenden der Sportkommission Rollhockey oder einem von ihm benannten Vertreter sowie dem Spielleiter oder seinem Vertreter vorgenommen.

§ 16 – Auf- und Abstieg

(1) Die Vereine der 2. Bundesliga Herren sowie der Regionalligen der Landesverbände haben ihre Aufstiegsabsicht bis zum 31. März gegenüber ihrer Spielleitung zu erklären.

(2) Haben die beiden (nach Abschluß aller Spiele) Erstplatzierten der 2. Rollhockey-Bundesliga ihre Aufstiegsabsicht nach (1) erklärt, so steigt der Zwölftplatzierte der 1. Rollhockey-Bundesliga automatisch ab, der Erstplatzierte der 2. Rollhockey-Bundesliga automatisch auf. Der Elftplatzierte der 1. Rollhockey-Bundesliga und der Zweitplatzierte der 2. Rollhockey-Bundesliga bestreiten zwei Relegationsspiele (Hinspiel und Rückspiel). Die Mannschaft mit dem besseren Torverhältnis aus den beiden Begegnungen spielt in der Folgesaison in der 1. Rollhockey-Bundesliga, der Verlierer spielt in der Folgesaison in der 2. Rollhockey-Bundesliga.

Hat nur einer der beiden (nach Abschluß aller Spiele) Erstplatzierten der 2. Rollhockey-Bundesliga seine Aufstiegsabsicht nach (1) erklärt, so steigt der Zwölftplatzierte der 1. Rollhockey-Bundesliga automatisch ab, die Mannschaft der 2. Rollhockey-Bundesliga steigt automatisch auf. Relegationsspiele finden dann nicht statt.

Erklärt keiner der beiden (nach Abschluß aller Spiele) Erstplatzierten der 2. Rollhockey-Bundesliga seine Aufstiegsabsicht nach (1), so verbleiben alle Mannschaften in der Folgesaison in ihren Ligen.

Wenn eine Mannschaft, nachdem sie bereits ihre Absicht für den Aufstieg in die 1. Rollhockey-Bundesliga nach (1) erklärt hatte, ihre Meldung wieder zurücknimmt, wird eine Strafgeld in Höhe von 500 € fällig.

(3a) Der Neuntplatzierte und der Zehntplatzierte nach Abschluss aller Spiele der 2. Rollhockey-Bundesliga Herren sowie der bestplatzierte Aufstiegswillige jeder Regionalliga nach Abschluss aller

Spiele der Regionalliga nehmen an einem Relegationsturnier im Modus jeder gegen jeden teil. Verzichtet eine Mannschaft der 2. Rollhockey-Bundesliga Herren auf die Teilnahme am Relegationsturnier, so steht diese als Absteiger fest.

Bei nur einem Teilnehmer aus der 2. Rollhockey-Bundesliga Herren und nur einem Teilnehmer aus den vier Regionalligen spielen beide in der 2. Rollhockey-Bundesliga. Bei nur zwei Teilnehmern aus der 2. Rollhockey-Bundesliga Herren verbleiben diese in der 2. Rollhockey-Bundesliga Herren. Bei nur zwei Teilnehmern aus den vier Regionalligen steigen diese in die 2. Rollhockey-Bundesliga auf.

(3b) Das Relegationsturnier findet bei vier oder mehr Teilnehmern an mindestens zwei Tagen, bei drei Teilnehmern an einem Tag eines einzelnen Wochenendes Ende Juni/Anfang Juli statt. Der Vorstand Spielbetrieb bestimmt den (vorzugsweise neutralen) Austragungsort, den genauen Spieltermin und legt den Spielplan des Relegationsturniers fest. Die Spielleitung obliegt dem Spielleiter der 2. Rollhockey-Bundesliga Herren.

Teil C – DRIV-Pokal

§ 17 – Teilnahmeberechtigung / Pokal-Tagungen

(1) Im DRIV-Pokal Herren sind die Mannschaften der 1. Rollhockey-Bundesliga zur Teilnahme berechtigt und verpflichtet, die Mannschaften der 2. Bundesliga Herren sowie der Regionalligen sind zur Teilnahme berechtigt. Im DRIV-Pokal Damen sind die Mannschaften der 1. Rollhockey-Bundesliga Damen zur Teilnahme berechtigt und verpflichtet. Zu beiden Wettbewerben können bis zum Meldeschluss weitere Mannschaften gemeldet werden.

Spielgemeinschaften sind in allen Pokalwettbewerben zugelassen, sofern die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine die Verantwortung/Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs schriftlich geregelt haben. Liegt dem betreffenden Spielleiter dazu keine oder in Teilen nicht ausreichende Regelung vor, so ist jeder beteiligte Verein vollumfänglich selbst verantwortlich/zuständig.

(2a) Die zur Teilnahme am DRIV-Pokal berechtigten Vereine regeln auf den Pokal-Tagungen den Spielverkehr ihres DRIV-Pokals. Sie legen über diese Sportordnung hinausgehende, jedoch nicht widersprechende Regelungen in der Ausschreibung ihres Wettbewerbs fest.

(2b) Sie wählen im Rahmen der Pokal-Tagung alle 2 Jahre ihre jeweiligen Spielleiter, einen Stellvertreter sowie nach §31 (1) die Mitglieder ihres Pokal-Ausschusses.

(2c) Alle Beschlüsse der Pokal-Tagungen, die sich auch auf andere Wettbewerbe auswirken, bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Sportkommission Rollhockey. Alle Beschlüsse der Pokal-Tagungen, die sich nur auf den jeweiligen Wettbewerb beziehen, bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung des Vorstandes der Sportkommission Rollhockey.

§ 18 – Spielleiter

(1) Dem jeweiligen Spielleiter obliegt die Erledigung aller mit der Organisation und Planung des DRIV-Pokals zusammenhängenden Fragen.

(2) Er kann eine Spielberechtigung versagen, wenn die Qualifikation des Spielers für die anstehende Spielrunde nicht gewährleistet ist. Die Qualifikation eines Mannschaftsangehörigen ist grundsätzlich

nicht gegeben, wenn der betreffende Mannschaftsangehörige die in §3 (2b) genannten Dokumente nicht vorlegen kann.

(3) Ihm obliegt auch die erstinstanzliche Rechtsprechung im Rahmen dieser Sportordnung auf schriftlichem Wege, ohne Anhörung der Parteien, ausschließlich aufgrund des Spielberichts und des vertraulichen Schiedsrichter-Sonderberichts. Bestrafungen für Vergehen im Rahmen des Pokal-Spielbetriebes sind durch den jeweiligen Spielleiter innerhalb von zwei (2) Wochen auszusprechen.

(4) Berufungsinstanz für Entscheidungen des Spielleiters ist der jeweilige Pokal-Ausschuss.

§ 19 – Meldung der Mannschaften / Vereinswechsel

(1) Alle Meldevorgänge (Spieler und weitere Mannschaftsangehörige) sind mit den erforderlichen Unterlagen an den jeweiligen Spielleiter zu richten; die zuständigen Landesfachwarte sind zu unterrichten. Der Einsatz der Spieler ist erst nach Prüfung der Spielberechtigung durch den Spielleiter möglich.

(2) Einem Pokal-Kader können maximal 20 Spieler angehören, die die Spielberechtigung für den jeweiligen Verein haben müssen. Meldet ein Verein zwei Mannschaften zu einem Pokal-Wettbewerb so sind streng getrennte Kader zu melden. Der Spielerwechsel zwischen den beiden Mannschaften ist, auch nach Ausscheiden einer der beiden Mannschaft aus dem Pokal-Wettbewerb, ausgeschlossen.

(3) Für den DRIV-Pokal Herren sind ausschließlich männliche Spieler spielberechtigt. Für den DRIV-Pokal Damen sind ausschließlich weibliche Spieler spielberechtigt.

§ 20 – Spielmodus und Spieltermine

(1a) Die Begegnungen der DRIV-Pokal-Wettbewerbe finden zunächst in Einzelspielen in bis zu acht (8) Hauptrundenbegegnungen, vier (4) Viertfinalspielen und zwei (2) Halbfinalspielen statt. Der Verlierer einer Begegnung scheidet aus dem DRIV-Pokal aus. Der Pokalsieger wird in zwei einzelnen Finalspielen durch Addition beider Ergebnisse ermittelt. Bei Gleichstand nach dem Rückspiel wird die Entscheidung nach Art. 5 Spielregeln für Rollhockey herbeigeführt.

(1b) Bei mehr als 16 teilnehmenden Mannschaften wird vor der Hauptrunde zusätzlich eine Vorrunde in Einzelspielen ausgespielt. Die zu den internationalen Wettbewerben des CIRH oder CERH gemeldeten Mannschaften sind dann direkt für die Hauptrunde qualifiziert.

(1c) Die Begegnungen werden durch den Spielleiter öffentlich ausgelost. Das Heimrecht liegt bei der zuerst gezogenen Mannschaft einer Begegnung, jedoch wird einer niederklassigeren Mannschaft grundsätzlich das Heimrecht der betreffenden Begegnung zugesprochen. Das Heimrecht im ersten Finalspiel (Hinspiel) steht der zuerst gezogenen Mannschaft zu, der zweite Finalist hat Heimrecht im Rückspiel.

(2) Die Spieltermine des DRIV-Pokals werden durch den Spielleiter der Pokal-Tagung vorgelegt und den beteiligten Vereinen bekanntgegeben. Spielverlegungen, die nicht aus höherer Gewalt erforderlich werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollten trotz allem Verlegungen unumgänglich sein, gelten folgende Vorschriften:

Der antragstellende Verein hat beim jeweiligen Spielleiter mindestens 20 Tage vor dem gewünschten Verlegungstermin nachstehende Unterlagen einzureichen:

1. die Einverständniserklärung des gegnerischen Vereins und
2. die schriftliche Begründung des Verlegungsbegehrens und
3. den Einzahlungsnachweis für die Verlegungsgebühr

Bei Nichteinhaltung der Frist oder Fehlen einer der genannten Unterlagen ist eine Verlegung ausgeschlossen.

§ 21 – Deutscher Rollhockey-Pokalsieger

Deutscher Rollhockey-Pokalsieger Herren bzw. Damen ist die bessere Mannschaft aus der Addition der beiden Finalspielen. Ist dies eine ausländische Mannschaft, so darf sich diese Pokalsieger Herren bzw. Damen nennen. Der Verlierer des Pokalfinales ist dann Deutscher Rollhockey-Pokalsieger Herren bzw. Damen.

Die Siegerehrung wird nach Abschluss der letzten Begegnung durch den Präsidenten des DRIV oder einen von ihm benannten Vertreter, dem Vorsitzenden der Sportkommission Rollhockey oder einem von ihm benannten Vertreter sowie dem Spielleiter oder seinem Vertreter vorgenommen.

Teil D – weitere Wettbewerbe des DRIV

§ 22 – Supercup

(1) Der DRIV veranstaltet für die Herren und Damen in der Altersklasse Senioren einen Supercup, an dem die Finalisten der DRIV-Pokal-Wettbewerbe sowie die beiden Finalisten der Play-Off- bzw. Finalrunde teilnehmen. Freie Plätze werden an die besten Mannschaften der Vorrunden-Abschlußtabellen der 1. Rollhockey-Bundesligen vergeben. Die Teilnahme am Supercup ist für die qualifizierten Mannschaften verpflichtend.

(2) Die Sportkommission Rollhockey erlässt zur Regelung des Spielbetriebs nach (1) die DRIV-Veranstaltungsordnung für Rollhockey-Wettbewerbe.

§ 23 – Deutsche Nachwuchs-Meisterschaften

(1) Der DRIV veranstaltet für die in §7 (1) genannten Altersklassen Deutsche Meisterschaften zu denen männliche und weibliche Spieler gleichermaßen spielberechtigt sind. Je nach Bedarf können zusätzliche, rein weibliche Wettbewerbe angeboten werden.

(2) Die Sportkommission Rollhockey erlässt zur Regelung des Spielbetriebs nach (1) die DRIV-Veranstaltungsordnung für Rollhockey-Wettbewerbe.

§ 24 – DRIV-Länderpokal

(1) Der DRIV veranstaltet für die Altersklasse der U15 einen DRIV-Länderpokal für Auswahlmannschaften der Landesverbände zu denen männliche und weibliche Spieler gleichermaßen spielberechtigt sind.

(2) Die Sportkommission Rollhockey erlässt zur Regelung des Spielbetriebs nach (1) die DRIV-Veranstaltungsordnung für Rollhockey-Wettbewerbe.

Teil E – Rechtsfälle

§ 25 – Allgemeines

(1) In allen Rechtsfällen ist für die Einhaltung von Fristen das Datum des Poststempels, bei Fehlen des Poststempels das Eingangsdatum bei der zuständigen Stelle maßgebend. Liegen ein erforderlicher Nachweis über die Zahlung einer Gebühr oder erforderliche Unterlagen (auch teilweise) nicht fristgerecht vor, ist der betreffende Protest / die betreffende Berufung oder Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

(2) Eventuelle Rückerstattungen ergeben sich aus §23 der DRIV-Rechtsordnung.

§ 26 – Strafen gegen Mannschaftsangehörige

(1) Bei einem Platzverweis für den Rest der Spielzeit beginnt mit der Hinausstellung des Mannschaftsangehörigen die Sperrzeit für den jeweiligen Wettbewerb. Eine automatische oder ausgesprochene Sperre, die nach Spielen bemessen ist, gilt dabei nur für den Wettbewerb, in dem der Mannschaftsangehörige das Vergehen begangen hat, das zur Sperre führte. Sperren die auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen wurden, gelten grundsätzlich für alle Wettbewerbe des DRIV.

(2) Gesperrte Mannschaftsangehörige sind, unabhängig davon in welcher Funktion die Sperre gegen Sie ausgesprochen wurde, während der Sperre vom kompletten Spielbetrieb des betreffenden Wettbewerbs ausgeschlossen. Sie dürfen sich vor und während der Begegnungen am Spielort nicht im Einflussbereich ihrer Mannschaft aufhalten. Dazu zählen insbesondere die Auswechselbänke, die Umkleidekabine (sobald diese von seiner Mannschaft bezogen wurde) sowie die daran angrenzenden Bereiche und deren Zugänge, auch dann, wenn diese dem Publikum frei zugänglich sind. Bei Zuwiderhandlung ist die betreffende Begegnung nach §30 (1) gegen die Mannschaft des gesperrten Mannschaftsangehörigen zu werten.

(3) Der jeweilige Spielleiter informiert den Vorstand Spielbetrieb bzw. dessen Beauftragten, wenn ein Mannschaftsangehöriger eine Strafe erhalten hat, die über das Saisonende hinausreicht und/oder der betreffende Mannschaftsangehörige den Verein und/oder Wettbewerb wechselt. Der noch nicht abgeleistete Teil der Sperre wird dann auf den anderen Verein und/oder Wettbewerb übertragen. Der Spielleiter der 1. Rollhockey-Bundesliga Herren, als Beauftragter des Vorstandes, sorgt für eine geregelte Abwicklung der offenen Strafen.

§ 27 – automatische Strafen

(1) Bei einer roten Karte als Folgekarte (Ansammlung von drei (3) blauen Karten in einer Begegnung) ist der betreffende Mannschaftsangehörige automatisch ein (1) Spiel gesperrt.

(2) Eine in der letzten Begegnung der Spielrunde automatisch erfolgte Sperre behält ihre Wirksamkeit und wird in den nächsten Abschnitt übertragen.

§ 28 – auszusprechende Strafen

(1) Bei einem Platzverweis für den Rest der Spielzeit ist der betreffende Spielleiter befugt, eine Sperre von maximal zwei Spiel Dauer auszusprechen. Er ist darüber hinaus auch befugt von einer Sperre

abzusehen, wenn im vertraulichen Sonderbericht der Schiedsrichter entsprechende Umstände aufgeführt sind.

(2) Ergibt sich aus dem vertraulichen Schiedsrichter-Sonderbericht anhand des Strafenkataloges ein berechnetes Strafmaß von mehr als zwei Spielen, übergibt der Spielleiter den Vorgang unverzüglich und mit allen erforderlichen und ihm vorliegenden Unterlagen zur Festlegung des Strafmaßes in erster Instanz an den Vorsitzenden des Disziplinar-Ausschusses.

(3) Der Disziplinar-Ausschuss ist bei der Festlegung des Strafmaßes nicht beschränkt. Er orientiert sich am Strafenkatalog, darf in begründeten Fällen aber auch davon abweichen. Er kann Sperren nach der Anzahl von Spielen bemessen oder in besonders schweren Fällen eine Sperre auf bestimmte Zeit aussprechen. Die Festlegung eines Strafmaßes auf bestimmte Zeit schließt dabei die Möglichkeit einer wettbewerbs- und/oder funktionsübergreifenden Sperre ausdrücklich ein.

(4) Ausgesprochene Sperren, die nach Anzahl von Spielen bemessen wurden, verjähren ab dem Tag der Begegnung aus der die Sperre resultierte wie folgt:

- nach Ablauf von 12 Monaten ein Spiel
- nach Ablauf von 15 Monaten ein weiteres Spiel
- nach Ablauf von 18 Monaten ein weiteres Spiel
- nach Ablauf von 24 Monaten alle weiteren Spiele

Auf eine bestimmte Zeit ausgesprochene Sperren verjähren nicht.

§ 29 – Spielabbruch und Nichtantreten

(1) Bei Spielabbruch verliert die schuldige Mannschaft die Begegnung nach §30 (1). Bei unverschuldetem Spielabbruch setzt der betreffende Spielleiter jedoch einen neuen Termin für die Begegnung an.

(2) Bei Nichtantreten oder nicht spielfähigem Antreten verliert die schuldige Mannschaft die Begegnung nach §30 (1). Ist das Nichtantreten oder das nicht spielfähige Antreten durch Höhere Gewalt begründet, setzt der betreffende Spielleiter jedoch einen neuen Termin für die Begegnung an.

§ 30 – Strafen gegen Mannschaften und Vereine

(1) Ist eine Begegnung eines Wettbewerbs gegen eine Mannschaft zu werten, erfolgt die Wertung entweder entsprechend des zum vorzeitigen oder regulären Spielendes bestehenden Ergebnisses oder mit 0:10 Toren gegen die betreffende Mannschaft, je nachdem welches Ergebnis den größeren Nachteil für die betreffende Mannschaft darstellt.

(2) Bei Spielabbruch, der nicht durch höhere Gewalt begründet ist, muss der für den Spielabbruch verantwortliche Verein eine Strafgebühr in Höhe von 200,00 € (sofern für den betreffenden Wettbewerb nicht eine höhere Strafgebühr vorgesehen ist) binnen einer Frist von zehn (10) Tagen nach Aufforderung an die Passstelle Rollhockey zahlen. Bis zum Eingang des Zahlungsnachweises beim zuständigen Spielleiter bleibt die betreffende Mannschaft des Vereins für alle Wettbewerbe in ihrer Altersklasse automatisch gesperrt.

(3a) Bei Nichtantreten oder nicht spielfähigem Antreten einer Mannschaft, der nicht durch höhere Gewalt begründet ist, muss der nicht antretende Verein eine Strafgebühr in Höhe von 400,00 € (sofern für den betreffenden Wettbewerb nicht eine höhere Strafgebühr vorgesehen ist) innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen nach Aufforderung an die Passstelle Rollhockey zahlen. Bis zum Eingang des

Zahlungsnachweises beim zuständigen Spielleiter bleibt die betreffende Mannschaft des Vereins für alle Wettbewerbe in ihrer Altersklasse automatisch gesperrt.

(3b) Tritt eine Mannschaft zweimal in ununterbrochener Reihenfolge zu einem Bundesliga-Meisterschaftsspiel nicht an oder zahlt der Verein die Strafgebühr nicht fristgerecht wird die Mannschaft mit sofortiger Wirkung aus dem betreffenden Wettbewerb ausgeschlossen. Die bis dahin ausgetragenen Spiele werden annulliert. Die ausgeschlossene Mannschaft bleibt für die laufende Saison, einschließlich aller Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele, gesperrt und muss in der folgenden Saison in die nächst niedrigere Spielklasse des zuständigen Landesverbandes eingegliedert werden. Weitere Ersatzansprüche der benachteiligten Vereine bleiben von diesen Vorschriften unberührt.

(4) Die Spielleiter und die Disziplinar-Kommission Rollhockey können weitere Strafen gegen Mannschaften und Vereine aussprechen, sofern sie im Spielbericht oder in einem vertraulichen Sonderbericht der Schiedsrichter über entsprechende Unregelmäßigkeiten informiert wurden.

§ 31 – Proteste

(1) Proteste in Begegnungen des DRIV sind nach der gültigen Fassung von Art. 30 der Spielregeln für Rollhockey anzumelden. Für die nach Art. 30.3 erforderliche schriftliche Begründung des Protests, einschließlich des Zahlungsnachweises der Protestgebühr, wird für die in Teil B und C genannten Wettbewerbe eine Frist von 48 Stunden eingeräumt, für die in Teil D genannten Wettbewerbe ist die Begründung innerhalb von einer (1) Stunde (ggfls. zur Niederschrift) beim Spielleiter einzulegen.

(2) Die Protestgebühr beträgt bei allen Rechtsfällen 75,00 € (sofern für den betreffenden Wettbewerb nicht eine höhere Strafgebühr vorgesehen ist) zahlbar an die Passstelle Rollhockey. Die Begründung des Protests ist an den jeweiligen Spielleiter zu richten. Die erstinstanzliche Entscheidung erfolgt im schriftlichen Verfahren in einer der Dringlichkeit entsprechenden Frist durch den jeweiligen Spielleiter. Berufungsinstanz ist für alle Wettbewerbe auf Bundesebene die Disziplinar-Kommission Rollhockey.

§ 32 – Disziplinar-Kommission Rollhockey

(1) Die Disziplinar-Kommission Rollhockey ist besetzt mit fünf Mitgliedern, darunter der Aktivensprecher oder die Aktivensprecherin und ein Vertreter der Schiedsrichter-Kommission Rollhockey, der zu jedem Zusammentreten vom Vorstand Schiedsrichterwesen neu zu benennen ist, sowie drei Vereinsvertreter, die alle zwei Jahre auf der Vereins-Tagung gewählt werden und verschiedenen Vereinen angehören sollten. Die drei Vereinsvertreter wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden der Disziplinar-Kommission Rollhockey. Ein Mitglied der Disziplinar-Kommission Rollhockey darf bei Verfahren, an denen sein Mitgliedsverein beteiligt ist, nicht mitwirken.

(2) Die Berufung ist binnen einer Frist von zehn (10) Tagen nach Zugang der Entscheidung des Spielers beim Vorsitzenden der Disziplinar-Kommission Rollhockey einzureichen. Der schriftlichen Begründung ist der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr von 200,00 € an die Passstelle Rollhockey beizulegen.

(3) Über die Berufung wird in einer mündlichen, nicht-öffentlichen Verhandlung, zu der die Vertreter der Vereine oder der beteiligten Organe (Spielleiter, Schiedsrichter) zu laden sind, durch Urteil entschieden. Die mündliche Verhandlung kann telefonisch oder per Videokonferenz erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen die Mitglieder der Disziplinar-Kommission Rollhockey gemeinsam. Der

Verhandlungstermin soll innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der schriftlichen Berufung stattfinden.

Zu der Verhandlung können Zeugen gestellt oder sonstige Beweismittel vorgelegt werden. Das Urteil der Disziplinar-Kommission Rollhockey ist, nach abschließender, nicht-öffentlicher Beratung darüber, unmittelbar nach der Verhandlung zu verkünden und durch den Vorsitzenden zu begründen. Eine schriftliche Begründung des Urteils ist allen Beteiligten innerhalb von fünf (5) Tagen vorzulegen.

(4) Gegen das Urteil der Disziplinar-Kommission Rollhockey kann innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung des Urteils Beschwerde beim Vorstand der Sportkommission Rollhockey (zu richten an den Vorsitzenden) erhoben werden. Die Beschwerdegebühr beträgt 250,00 € (sofern für den betreffenden Wettbewerb nicht eine höhere Gebühr vorgesehen ist), zahlbar an die Passstelle Rollhockey.

§ 33 – Haftung und Kosten

Für die im Rahmen des Spielbetriebes innerhalb des DRIV oder seiner Landesverbände eventuell entstehenden Unfälle oder Sachschäden können keine Entschädigungsansprüche an den DRIV gestellt werden. Sonstige Schadensersatzansprüche gegenüber den beteiligten Vereinen regeln sich nach dem bürgerlichen Recht.

Die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung tragen die Vereine selbst.

./.

Dortmund, den 2. März 1985

gez. Harro Strucksberg
Vorsitzender der Sportkommission Rollhockey

Die Fassung 1985 dieser Sportordnung wurde am 3. März 1985 von der Hauptversammlung des DRB in Dortmund mehrheitlich genehmigt.

gez. Eberhard Otte
Stellvertr. Vorsitzender der Sportkommission Rollhockey

Geändert: Celle, den 28. Februar 1987
Zustimmung DRB-Tag: Celle, den 1. März 1987
Veröffentlichung in "Rollsport": April- und Mai-Ausgabe 1987

Geändert: Rudesheim am Rhein, den 5. März 1988
Zustimmung DRB-Tag: Rudesheim am Rhein, den 6. März 1988
Veröffentlichung in "Rollsport": Juni-Ausgabe 1988

Geändert: Berlin, den 9. März 1991
Zustimmung DRB-Tag: Berlin, den 9. März 1991
Veröffentlichung in "Rollsport": März-, Juni- und Juli-Ausgabe 1991

Geändert: Stade, den 7. März 1992
Zustimmung DRB-Tag: Stade, den 7. März 1992

Geändert: Brühl, den 13. März 1993
Zustimmung DRB-Tag: Brühl, den 13. März 1993
Veröffentlichung in "Rollsport": Mai- und Juni-Ausgabe 1993

Geändert: Hamburg, den 19. März 1994

Zustimmung DRB-Bundestag am 19. März 1994

Geändert: Konstanz, den 11. März 1995
Zustimmung DRB-Bundestag am 11. März 1995

Geändert: Potsdam, den 8. März 1997
Zustimmung DRB-Bundestag am 8. März 1997

Geändert: Wuppertal, den 6. März 2004

Geändert: Wuppertal, den 12. März 2005

Geändert: Darmstadt, 18. März 2006
Zustimmung SK am 18. März 2006
Veröffentlichung: Internet www.rollhockey-online.de im März 2006

Geändert: Darmstadt, 26. Juni 2010
Zustimmung SK am 26. Juni 2010
Veröffentlichung: Internet www.rollhockey-online.de im Juli 2010

Geändert: Hamburg, 12. März 2011
Zustimmung SK am 12. März 2011
Veröffentlichung: Internet www.rollhockey-online.de im März 2011

Geändert: Wuppertal, 4. Dezember 2011
Zustimmung SK am 4. Dezember 2011
Veröffentlichung: Internet www.rollhockey-online.de im Dezember 2011

Geändert: Darmstadt, 8. März 2014
Zustimmung SK am 8. März 2014
Veröffentlichung: Internet www.rollhockey-online.de im Juli 2014

Geändert: Wuppertal, 21. Februar 2016
Zustimmung SK am 21. Februar 2016
Veröffentlichung: www.rollhockey-online.de im März 2016

Geändert: Iserlohn, 01. Oktober 2017 und Düsseldorf, 27. Januar 2018
Zustimmung DRIV-Hauptausschuss am 11. März 2018
Veröffentlichung: www.rollhockey-online.de im März 2018

Geändert: Recklinghausen, 23. Juni 2018
Zustimmung SK am 23. Juni 2018
Veröffentlichung: www.rollhockey.de im August 2018